

Mustervorlage: Satzung einer gGmbH mit optionalem Beirat

Das Dokument wird zur Verfügung gestellt von:



Das Dokument wurde erstellt von:



Sie möchten unsere Muster & Vorlagen ohne Wasserzeichen nutzen?

Dann werden Sie Teil unserer e24-Community. Jetzt kostenlos registrieren!

<https://mein.ehrenamt24.de/downloads/>



Sie möchten unsere Muster & Vorlagen ohne Wasserzeichen nutzen?
Dann werden Sie Teil unserer e24-Community. Jetzt kostenlos registrieren!

<https://mein.ehrenamt24.de/downloads/>

1

Satzung

der

§ 1

Firma, Sitz, Dauer

(1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung führt die Firma:

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in _____.

(3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2

Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital beträgt EUR _____ (in Worten:
_____ Euro).

(2) Hiervon übernehmen als Gründungsgesellschafter

a. _____ mit dem Sitz in
_____ Geschäftsanteile mit einem
Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1,-- (Geschäftsanteile Nr. 1 –
_____), also insgesamt
EUR _____,--;

b. _____ mit dem Sitz in
_____ Geschäftsanteile mit einem
Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1,-- (Geschäftsanteile Nr.
_____ – _____),
also insgesamt EUR _____,--.



Sie möchten unsere Muster & Vorlagen ohne Wasserzeichen nutzen?
Dann werden Sie Teil unserer e24-Community. Jetzt kostenlos registrieren!

<https://mein.ehrenamt24.de/downloads/>

2

Alternativ:

- a. Das Stammkapital ist aufgeteilt in _____
Anteile je zu einem Nennwert von EUR 1,--.
 - b. Alle Geschäftsanteile (Geschäftsanteile Nr. 1 –
_____) werden von
_____ übernommen.
- (3) Die Stammeinlage ist in voller Höhe in bar sofort einzuzahlen.
- (4) Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt werden. Dies gilt entsprechend für die Teilung eines Geschäftsanteils.

§ 3 Gesellschaftszweck

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Gesellschaft ist _____ nach § 52 Abs. 2
Nr. _____ AO.

- (2) Die Gesellschaft erfüllt ihren Zweck insbesondere:

- a. _____
- b. _____

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine



sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Diese Beschränkung gilt nicht für Zuwendungen wie auch Ausschüttungen im Rahmen von § 58 Nr. 2 AO an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Zahlung als steuerbegünstigte Körperschaften im Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind.

- (3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 01.01. bis zum 31.12. Der Zeitraum ab Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister bis zum 31.12.20____ bildet ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 6

Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a. die Geschäftsführung;
 - b. die Gesellschafterversammlung.
- (2) Weiteres Organ der Gesellschaft kann ein Beirat sein.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden grundsätzlich hauptamtlich gegen Entgelt auf der Basis eines Dienstverhältnisses tätig. Die Mitglieder des Beirats werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig.



§ 7 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch jeden Geschäftsführer einzeln vertreten. Die Geschäftsführung kann sich insbesondere zur Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für Liquidatoren.
- (4) Die Geschäftsführung ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich und wirkt an der strategischen Planung gemeinsam mit dem Beirat zusammen. Sie hat dabei der ideellen Ausrichtung der Gesellschaft im besonderen Maße Rechnung zu tragen.
- (5) Die Geschäftsführung hat ferner spätestens zum Ablauf des Monats November für das kommende Geschäftsjahr einen Finanz- und Budgetplan im Sinne einer Ausgabenplanung dem Beirat vorzulegen. Die Verabschiedung dieses Budgets, einschließlich der damit verbundenen Pläne, bedarf der Zustimmung des Beirats. Der Beirat hat der Geschäftsführung die Zustimmung nach Erhalt des Budgets und der damit verbundenen Pläne mitzuteilen. Die Abstimmung zur Erteilung der Zustimmung hat spätestens bis zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.
- (6) Ist ein Beirat bestellt, dürfen die Geschäftsführer folgende Geschäfte nur mit Zustimmung des Beirats vornehmen:
 - a. Geschäfte und Maßnahmen, welche die Struktur oder die Grundsätze der Ausrichtung der Gesellschaft betreffen oder die zu einer wesentlichen Änderung führen, insbesondere die Aufnahme neuer Geschäftsbetriebe und die Einstellung oder wesentliche Einschränkung bisheriger Geschäftsbetriebe;
 - b. Veräußerung und/oder Übertragung eines gesamten Geschäftsbetriebs oder wesentlicher Teile von Geschäftsbetrieben sowie Verpachtung von gesamten Geschäftsbetrieben oder wesentlicher Teile derselben;



- c. Gründung, Veräußerung oder Erwerb von Beteiligungen an anderen Gesellschaften, gleich welcher Rechtsform, oder Erwerb anderer Geschäftsbetriebe im Ganzen oder zu wesentlichen Teilen;
- d. Errichtung oder Schließung von Niederlassungen;
- e. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, sowie Rechten an Grundstücken und an grundstücksgleichen Rechten;
- f. Investitionen im Einzelfall von mehr als insgesamt EUR _____ (auch durch Übernahme von Nebenverpflichtungen), soweit es sich nicht um Ersatzbeschaffungen handelt;
- g. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, welche im Einzelfall EUR _____ pro Jahr inklusive aller Nebenkosten übersteigen;
- h. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungs- und Dienstverträgen im Einzelfall ab der Entgeltgruppe E 12 nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TVöD) oder eines analogen, bei den vorgenannten Verträgen angewandten Entgeltsystems;
- i. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen außerhalb des laufenden Geschäftsbetriebes mit Gesellschaftern sowie Mitgliedern der Geschäftsführungs- und Beiratsmitgliedern oder den Angehörigen (im Sinne von § 15 AO) dieser Personen;
- j. Eingehen von Bürgschaften, Garantien, ausgenommen Mietbürgschaften;
- k. Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von geschäftsüblichen Einlagen bei Kreditinstituten;
- l. Termingeschäfte mit Devisen und anderen börsenmäßig gehandelten Waren und Rechten und vergleichbaren Rechten, Fonds und sonstige Finanzanlagen sind zulässig, soweit es sich nicht um Termingeschäfte handelt;
- m. Erteilung oder Erhöhung von Versorgungszusagen an Mitarbeiter;



n. Erteilung und Widerruf von Prokuren und Generalvollmachten.

- (7) Soweit die Gesellschafterversammlung oder der Beirat, im Falle seines Bestehens, den vorgenannten Maßnahmen bereits im Rahmen eines von der Geschäftsführung vorgelegten Budgets für das Geschäftsjahr oder für einen über das Geschäftsjahr hinausgehenden strategischen mehrjährigen Zeitraum zugestimmt hat, ist die Zustimmung entbehrlich.
- (8) Die Gesellschafterversammlung oder der Beirat, im Falle seines Bestehens, kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (9) Besteht kein Beirat, so obliegen die in § 7 Abs. 1 bis Abs. 6 der Satzung genannten Aufgaben der Gesellschafterversammlung.

§ 8

Veräußerung von Geschäftsanteilen/ Aufnahme neuer Gesellschafter

- (1) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen, die Bestellung eines Nießbrauchs an ihnen oder ihre Verpfändung oder Belastung bedarf der vorherigen Zustimmung aller Gesellschafter.
- (2) Die Aufnahme neuer Gesellschafter bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.
- (3) Beabsichtigt ein Gesellschafter, seine Geschäftsanteile zu veräußern, so hat er sie einheitlich zu veräußern. Eine teilweise Veräußerung ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter möglich. Die Veräußerung von Geschäftsanteilen kann nur an Erwerber erfolgen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

§ 9

Kündigung

- (1) Die Gesellschaft kann mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres von jedem Gesellschafter gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen.



- (2) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
- (3) Im Falle der Kündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die Abfindung hat entsprechend der Regelung in § 4 Abs. 3 zu erfolgen. Die verbleibenden Gesellschafter haben jedoch das Recht, binnen einer Frist von vier (4) Wochen nach Zustellung des Kündigungsschreibens zu erklären, dass sie die Gesellschaft nicht fortführen werden, so dass die Gesellschaft aufgelöst wird.
- (4) Hat die Gesellschaft nur einen Gesellschafter, gilt anstatt der Kündigung in § 9 der Satzung die Vorschrift zur Auflösung in § 18 Abs. 1 der Satzung.

§ 10

Einziehung und Zwangsveräußerung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann durch mehrheitlichen Gesellschafterbeschluss erfolgen, wenn
 - a. Geschäftsanteile des Gesellschafters gepfändet oder anderweitig Gegenstand der Zwangsvollstreckung geworden sind und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht vor der Veräußerung des Anteils oder innerhalb von drei Monaten aufgehoben werden, je nachdem, welcher Zeitpunkt eher ist;
 - b. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gesellschafters eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels einer den Kosten entsprechenden Masse abgelehnt worden ist;
 - c. der Gesellschafter ohne die erforderliche Zustimmung über Geschäftsanteile oder Teile seiner Geschäftsanteile verfügt;
 - d. in der Person des Gesellschafters ein anderer wichtiger Grund gegeben ist, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt.



- (3) Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung über die Einziehung in den Fällen gemäß Abs. 2 lit. a bis lit. d kein Stimmrecht. Gleichzeitig mit dem Einziehungsbeschluss ist – z. B. durch Aufstockung anderer Geschäftsanteile oder Bildung eines neuen Geschäftsanteils – sicherzustellen, dass auch nach der Einziehung die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile mit dem Stammkapital übereinstimmt.
- (4) Soweit nach den vorstehenden Absätzen eine Einziehung zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung stattdessen beschließen, dass die Geschäftsanteile von der Gesellschaft oder von einem oder mehreren Gesellschaftern erworben wird. In diesem Fall gehen die betreffenden Geschäftsanteile mit der Beschlussfassung auf den benannten Erwerber über, hilfsweise besteht eine Pflicht des jeweiligen Gesellschafters, seine Geschäftsanteile auf den benannten Gesellschafter zu übertragen. Ist die Einziehung rechtlich unzulässig, muss ein entsprechender Beschluss zum Erwerb der einzuziehenden Geschäftsanteile gefasst werden.
- (5) In allen Fällen der Einziehung oder des Erwerbs durch einen anderen Gesellschafter hat der ausscheidende Gesellschafter nur Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe des Nennwerts seines Geschäftsanteils.

§ 11

Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Der Beirat ist unter Anwendung der Ladungsfristen entsprechend Abs. 3 über die Einberufung zu informieren. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen finden, abgesehen von einem Einberufungsverlangen nach Abs. 1 statt, sobald es die Angelegenheiten der Gesellschaft erforderlich machen.
 - (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief gegen Empfangsbestätigung oder textlich per E-Mail bzw. Fax an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von vier (4) Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit der Absendung der



Einladung. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

Die Gesellschafterversammlung sollte, soweit möglich, außerhalb der Schulferienzeiten stattfinden.

- (4) Gesellschafterversammlungen finden regelmäßig in Sitzungen statt und sollen am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Gesellschafterversammlungen jedoch auch an jedem anderen Ort abgehalten werden. Die Beiratsmitglieder haben das Recht als Gäste mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Die Geschäftsführung hat das Recht, an der Gesellschafterversammlung mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht, teilnehmen. Die Teilnahme der Geschäftsführung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.
- (5) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und widerspricht keiner der Beschlussfassung, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (6) In der Gesellschafterversammlung kann ein Gesellschafter nur durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten aus einem rechtsberatenden oder wirtschaftsprüfenden Beruf oder, soweit er keine natürliche Person ist, auch durch seine ständige Repräsentantin vertreten werden. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Jeder Gesellschafter kann in der Gesellschafterversammlung eine von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Berater/Beraterin beiziehen.
- (7) Ist mehr als eine natürliche oder juristische Person Gesellschafter, so wählen die Gesellschafter zu Beginn der Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Diesem obliegt die Versammlungsleitung. Sein Amt endet mit der Wahl eines neuen Vorsitzenden.
- (8) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Gesellschafter oder vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist, soweit keine notarielle Beurkundung erfolgt. Ist der Geschäftsführer anwesend, so ist er Protokollführer. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen. Widerspricht kein



Gesellschafter der Niederschrift binnen eines (1) Monats nach Zugang, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

- (9) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht beschlussfähig, ist sie mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung der vorstehenden Formen und Fristen erneut einzuberufen. Die aufgrund der erneuten Ladung einberufene Gesellschafterversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Einberufung hinzuweisen.

§ 12

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung/Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr gemäß Gesetz und Satzung zukommenden Aufgaben. Die Tagesordnung hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:
- a. Bericht der Geschäftsführung sowie des Beirats, soweit dieser besteht;
 - b. Vorlage der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung;
 - c. Feststellung des Jahresabschlusses;
 - d. Entlastung der Geschäftsführung;
 - e. Entlastung des Beirats, soweit dieser besteht.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich oder E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren oder Sternverfahren), wenn sich jeder Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligt und keiner der Art der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorsehen. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.



Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Änderungen dieser Satzung, die individuelle Rechte eines Gesellschafters berühren, bedürfen dessen Zustimmung.

- (4) Über jeden Beschluss ist unverzüglich, spätestens jedoch vier (4) Wochen nach Beschlussfassung, eine Niederschrift anzufertigen und allen Gesellschaftern zu übersenden.
- (5) Anfechtungsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen eines (1) Monats nach Zugang der Abschrift der Niederschrift bei dem Anfechtenden erhoben werden.

§ 13

Satzungsänderung und Zweckänderung

- (1) Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Zweckänderungen können nur in der Gesellschafterversammlung gefasst werden. Die Vorlage muss allen Gesellschaftern spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich zugegangen sein.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung dürfen erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt die gemeinnützigkeitsrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigt hat.

§ 14

Beirat, Zusammensetzung des Beirates

- (1) Die Gesellschaft kann einen Beirat haben, der von der Gesellschafterversammlung bestellt wird. Er besteht aus höchstens _____ Personen. Dem Beirat sollen, soweit möglich, Personen mit fachlich-inhaltlich oder ausgeprägten wirtschaftlichen Kenntnissen angehören.
- (2) Dem Beirat dürfen Geschäftsführer und Personen, die bei der Gesellschaft oder bei den Gesellschaftern im Rahmen eines Anstellungs- oder Dienstverhältnisses tätig sind, nicht angehören. Die Vergütung von Beiratsmitgliedern im Rahmen von Dienstverträgen ist unschädlich.



- (3) Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angaben von Gründen mit einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft niederlegen. Ein Beiratsmitglied kann während seiner Amtszeit nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Gesellschafterversammlung abberufen werden. Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden, sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Die Haftung der Beiratsmitglieder gegenüber der Gesellschaft ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- (4) Jedes Beiratsmitglied hat Anspruch auf Erstattung der ihm aufgrund seiner Beiratstätigkeit entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen. Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall eine angemessene Vergütung oder die Zahlung einer Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Im Übrigen sind die Beiratsmitglieder ehrenamtlich tätig.
- (5) Auf den Beirat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung.

§ 15

Amtszeiten des Beirats, Vorsitz, Beschlussfassung

- (1) Die Amtszeit der Beiräte beträgt _____ Jahre. Wiederberufung ist, auch mehrmals, jeweils zulässig.
- (2) Durch Zeitablauf ausscheidende Mitglieder des Beirats bleiben bis zur wirksamen Neubestellung eines Nachfolgers im Amt.
- (3) Der Beirat wählt nach jeder Änderung seiner Zusammensetzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Erklärungen des Beirats werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter abgegeben.
- (4) Der Beirat wird von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter, einberufen. Die Einberufung erfolgt entsprechend den Formvorgaben des § 11 Abs. 3 der Satzung. Er tritt zusammen, sooft die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert, mindestens einmal pro Halbjahr. Die Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Die Leitung der Beiratssitzung hat der Vorsitzende inne, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.



- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist und mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Besteht der Beirat nur aus Vorsitzendem und stellvertretendem Vorsitzenden, ist die Anwesenheit beider für die Beschlussfähigkeit erforderlich. Ein Beiratsmitglied kann sich nur durch ein anderes Mitglied des Beirats vertreten lassen. Mehrfachvertretung ist unzulässig. Ist der Beirat nicht beschlussfähig, hat die Vorsitzende unter Einhaltung einer Frist von _____ Wochen erneut eine Beiratssitzung einzuberufen. Bei dieser Beiratssitzung ist der Beirat unabhängig von der Zahl der neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Beschlüsse werden grundsätzlich in Beiratssitzungen gefasst, alle anderen Formen der Beschlussfassung sind aber zulässig, wenn kein Mitglied des Beirats der Beschlussfassung widerspricht. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (8) Über die Sitzungen des Beirats sowie die nicht in Sitzungen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften durch den Schriftführer anzufertigen, die durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter, zu unterzeichnen und den Beiratsmitgliedern in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen sind. Der Protokollführer wird am Anfang einer Sitzung durch Beschluss des Beirats festgelegt.
- (9) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Vorgaben aus der Satzung ergänzt.

§ 16

Aufgaben des Beirats, Zustimmungsvorbehalte

- (1) Aufgabe des Beirates ist die Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung auf der Grundlage der besonderen Sachkenntnis der Beiratsmitglieder sowie die ständige Vertretung der Gesellschafter in allen Angelegenheiten der Gesellschaft außerhalb des Tagesgeschäftes und



insbesondere im Hinblick auf die strategische Ausrichtung und langfristigen Sicherung des Fortbestands der Gesellschaft.

- (2) Der Beirat ist, neben seiner in Absatz 1 beschriebenen Beratungs- und Überwachungsfunktion, insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Zustimmung zu zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften vgl. § 7 Absatz 6 dieser Satzung;
 - b. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
 - c. Eingehung, Änderung und Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen, inkl. der Festlegung der Vergütung der Geschäftsführung;
 - d. Genehmigung der Finanz- und Budgetplanung vgl. § 7 Absatz 5 dieser Satzung;
 - e. Ausübung des Vorschlagsrechts zur Ernennung von Mitgliedern des Beirats durch die Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Geschäftsführung wird dem Beirat die zur Erfüllung seiner Tätigkeit erforderlichen Informationen nach pflichtgemäßem Ermessen zur Verfügung stellen.
- (4) Besteht kein Beirat, so obliegen die in § 16 genannten Aufgaben und Zustimmungsvorbehalte der Gesellschafterversammlung.

§ 17

Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und zu unterzeichnen. Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Beirats, wenn ein Beirat besteht.
- (2) Im steuerlich zulässigen Umfang dürfen Rücklagen gebildet werden. Im Übrigen sind die Mittel zeitnah für den Gesellschaftszweck gemäß dieser Satzung zu verwenden.



§ 18 Auflösung und Vermögensanfall

- (1) Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter aufgelöst werden. Für die Beschlussfassung gilt § 13 Abs. 1 Satz 2 der Satzung.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschaft und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an [·], der/die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung andere Personen als Liquidatoren bestellt werden. Für die Geschäftsführung als Liquidatoren gilt die eingetragene Vertretungsbefugnis fort.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschaft kann andere Einrichtungen selbst betreiben, bestehende Einrichtungen ausgliedern oder sich an anderen Einrichtungen beteiligen.
- (3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (4) Soweit nach dieser Satzung eine Frist über den Zugang eines Schriftstückes zu laufen beginnt, gilt das Schriftstück als am dritten Tag nach seiner Aufgabe zur Post zugegangen.
- (5) Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages sowie etwaiger für die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister notwendiger Nachträge hierzu, die Kosten der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister und deren Eintragung, einschließlich der Kosten der Bekanntmachung, die



Sie möchten unsere Muster & Vorlagen ohne Wasserzeichen nutzen?
Dann werden Sie Teil unserer e24-Community. Jetzt kostenlos registrieren!

<https://mein.ehrenamt24.de/downloads/>

16

Kosten der im Zuge der Gründung der Gesellschaft etwa notwendigen Genehmigungen trägt die Gesellschaft.

- (6) Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist im Wege der Satzungsänderung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (7) Die in diesem Text verwendete männliche Form gilt für Personen jeden Geschlechts.

ehrenamt24